

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Paderborn-Neuenbeken e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Paderborn-Neuenbeken e.V.“
2. Der Verein mit Sitz in Paderborn ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter VR 2515 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., KreisSportBund Paderborn e.V., Stadtsportverband Paderborn e.V., Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), Pferdesportverband Westfalen e.V. und Verband der Reit- und Fahrvereine des Kreises Paderborn e.V.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - A) die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
 - B) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
 - C) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
 - D) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
 - E) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
 - F) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - G) die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung von 1977 vom 16. März 1976 (BGBl S 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Wer die Mitgliedschaft im Verein beantragt kann vor Aufnahme in die Satzung Einblick nehmen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält mit der Benachrichtigung seiner Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung sowie der Hof- und Stallordnung.
7. Vor Satzungsänderungen, welche in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einholen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürlich Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Aufnahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmen. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Kreisverbände, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.

§3a

Pflichten der Mitglieder

1. Die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder müssen Beiträge zahlen und im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen Arbeitsstunden erbringen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Arbeitsstunde einen festgesetzten Stundensatz an den Verein zu zahlen, der mit dem nächsten Jahresbeitrag eingezogen wird. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
3. Den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.
4. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
5. Stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30.09. des Jahres schriftlich kündigt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
 - A) gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - B) gegen §3a verstößt.

C) seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - A) die Mitgliederversammlung und
 - B) der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss enthalten:
 - A) Tagesordnung
 - B) die Zahl der Stimmberechtigten
 - C) die Wahlergebnisse
 - D) die gestellten Anträge mit Abstimmergebnissen
 - E) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Alle Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch ein anwesendes wahl- und stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag durch Handzeichen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
8. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Datum des Wahlgangs oder des Beschlusses durch Klage beim zuständigen Amtsgericht angefochten werden. Nach Ablauf der Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.
9. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 1-mal jährlich stattfinden. Sie ist durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
10. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - A) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
 - B) die Entlastung des Vorstandes
 - C) die Wahl des Vorstandes
 - D) die Wahl der Kassenprüfer
 - E) die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - F) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - G) Antrag nach §3 Abs. 1 letzter Satz
 - H) Antrag nach §6 Abs. 10 letzter Satz
 - I) Antrag nach §4 Abs. 4 letzter Abs.
 - J) Auflösung des Vereins

§8

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - A) dem Vorsitzenden
 - B) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - C) dem Geschäftsführer
 - D) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - E) dem Jugendwart
 - F) dem stellvertretenden Jugendwart
 - G) dem Pressewart
 - H) dem Ausbilder
 - I) dem Gerätewart
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Geschäftsführer; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorgesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt; der Vorstand bleibt darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte dieses Vereins im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§9

Aufgaben des Vorstandes

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
3. Führen der laufenden Geschäfte des Vereins

§10

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen sind nur zur Regelung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs zulässig und dürfen betragsmäßig pro Mitglied einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§11

Kassenprüfer, Jahresabschluss und Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Der Vorstand hat binnen sechs Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
3. Dieser Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist, festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss gemäß Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist von einem der Kassenprüfer bei der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
4. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich während des Geschäftsjahres von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu überzeugen. Sie können zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen ohne vorhergehende Unterrichtung des Vorstandes Prüfungen in Stichproben vornehmen.
5. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten.
6. Wählbar für das Amt des Kassenprüfers sind nur ordentliche Mitglieder
Eine Wiederwahl ist zulässig.

§12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins soweit es die eingehaltenen Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu 50% an Tiere in Not e.V., Hermann -Löns-Straße 72, 33104 Paderborn und zu 50% an v.

Bodenschwingschen Stiftungen Bethel, Königsweg 1, 33617 Bielefeld, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13

Gültigkeit der Satzung

Die vorliegende Satzung löst die Vereinssatzung in der Fassung vom 30.01.2015 ab und tritt mit dem 05.02.2016 in Kraft.